

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich

Schriftleiter:

Universitätsdozent OR. Dr. Ernst Burgstaller
unter Mitwirkung von OR. Dr. Otto Wutzel

Jahrgang 20 Heft 3/4

Juli — Dezember 1966

INHALT

Seite

Franz Xaver Süßmayr — die Stationen seines Lebens von H. Winterberger	3
Festansprache zum Gedenken an F. X. Süßmayr von P. Altmann Kellner	12
Der Maler Joseph Sutter. In seinem 100. Todesjahr von Heinrich Teutschmann	15
Neujahrswünsche aus dem Mühlviertel von H. Com m e n d a	23
Der Schwabinger Michel von Max Neweklowsky	34
Eine oberösterreichische Sage von Kaiser Josef II. und ihre Parallelen in der italienischen Dichtung des 13. Jahrhunderts von A. Achleitner	45
Kaiser Josef II. und der Schwank vom „Kaiser und Abt“ von K. Haiding	48
Ein Brief Josef II. zur Lage des steirischen Eisenwesens und dessen Neuorganisierung von M. Brandl	52
Zur Geschichte des Fleischhackergewerbes in Aschach a. d. D. und dessen Gäu-Gebiet von M. Fuchs	56
Der Bergführer Anton Engel aus Ebensee von H. Haiböck	62
Ein bedeutendes Ergebnis der Felsbilderforschung in Oberösterreich: Weiheinschriften an Mars Latobius von K. M. Mayr	65
Das Backen des Bauernbrotes im unteren Innviertel von J. Andessner	69
Schrifttum	78

Der Schwabinger Michel

Sage und Geschichte eines Mühlviertler Bauernburschen

Von Max Neweklowsky, Linz

In seinem volkskundlichen Beitrag zu Friedrich Schobers Geschichte des Marktes Weitersfelden berichtet Karl Radler folgende Sage: Der Swawinger Michl war ein bekannter Wilderer. Er holte sich im Wald, was er brauchte. Der Förster vernahm auf einem seiner Pirschgänge einen Schuß, ging dem Schuß nach und traf auf den Michl. Als dieser sah, daß er verloren sei, gab er einen Schuß auf den Förster ab und lief eiligst davon. Der Förster blieb schwer verwundet liegen. Als Michl heimkam, erzählte er alles seinem Bruder. Dieser sagte: „Erschlag ihn doch gleich und laß ihn nicht so liegen!“ Darauf ging der Michl in den Wald zurück und erschlug den Förster. Nach einigen Tagen fand man die Leiche des Försters, und niemand wußte, wer diesen Mord auf dem Gewissen hatte. Doch Michl hatte seitdem keine Ruhe mehr und stellte sich schließlich dem Gerichte. Er wurde eingesperrt und später enthauptet¹.

Die Bezeichnung des Wilderers, deren Schreibung wohl auf die mangelhafte Orthographie einer ländlichen Aufzeichnung zurückgeht, erweist als seine Heimat die Schwabing, eine kleine Siedlung etwa zwei Kilometer südlich von dem zwischen St. Oswald bei Freistadt und Harrachthal gelegenen Straßendorf Amesreith. Inmitten ihrer Wiesen und Felder liegen an der günstigsten Stelle auf dem abgeflachten Scheitel eines von Amesreith nach Süden vorstoßenden Riegels, der die oberste Gabelung des Stampfenbachtals bildet, dicht nebeneinander die beiden Gehöfte der Schwabing, einst durch ausgedehnte Wälder von der weiteren Umgebung abgeschnitten, jetzt von St. Leonhart und vom Stampfenbachtal auf Güterwegen leicht erreichbar. Der prächtige Ausblick auf die Schwabing, der sich vom sogenannten Herrensitz herab bot, einer Felsengruppe im steil gegen Nordosten aufsteigenden Ahornwald, ist allerdings in den letzten Jahren schon stark zugewachsen.

Aus den Totenbüchern der Pfarre St. Leonhart bei Freistadt, zu deren Sprengel die Schwabing seit jeher gehört, läßt sich die geschichtliche Grundlage der Sage unschwer ermitteln². Sie verzeichnen unterm 10. Jänner 1743 „sclopeto trajectus est Sebastianus Klemayr venator hic loci, sine sacramento obiit, aetatis circiter annorum 33“ und unterm 11. März desselben Jahres „decapitatus est Michael Weiß solutus von der Schwäbin³ ob patratum homicidium venatoris et in coemeterio sepultus, aetatis circiter 26“. So hat also tatsächlich der etwa 26jährige ledige Michael Weiß von der Schwabing am 10. Jänner 1743 den 33jährigen St. Leonharder Jäger Sebastian Kleemayr durch einen Büchschuß getötet und wurde dafür rund zwei Monate später enthauptet und auf dem Friedhof von St. Leonhart begraben. Damit sind Tat und Sühne mit den genauen Zeitangaben und den Namen der beiden Hauptbeteiligten urkundlich festgelegt.

¹ Friedrich Schober, Geschichte des Marktes Weitersfelden und seiner Umgebung, 1954, S. 161, wo allerdings nicht angegeben ist, wer diese Sage Direktor Karl Radler erzählt hat. Da dieser leider nicht mehr unter den Lebenden weilt und über den Verbleib seines Nachlasses nichts Genaues festzustellen war, bleibt die Frage nach dem eigentlichen Gewährsmann für die Sage vom Schwabinger Michel, die in Depinys „Oberösterreichischem Sagenbuch“ nicht aufscheint, unbeantwortet. Vielleicht kann ein Leser dieser Zeilen die Antwort geben.

² Pfarrmatriken St. Leonhart, Totenbuch B, S. 199 und S. 297.

³ Offenkundig verschrieben für „Schwäbing“. Die Schreibung ä soll hier, wie in allen Quellen des bairisch-österreichischen Raumes aus dem 17. und 18. Jahrhundert, die reine, ungetrübte Aussprache des a wiedergeben.

Das Gebiet der beiden „Waldämter“ St. Leonhart (früher Stampfegg) und Weitersfelden gehörte ursprünglich zur Herrschaft Reichenstein. 1716 erhielt es einen eigenen Mittelpunkt in einer neugegründeten kleinen Siedlung am Zusammenfluß der Harben und der Schwarzen Aist. Dieser winzige Verwaltungssitz änderte seinen Namen mehrmals nach dem Geschmack der jeweiligen Herrschaftsinhaber. Ursprünglich hieß er nach den Grafen Sprinzenstein Sprinzenthal, später unter den Freiherrn von Hoheneck nach dem heiligen Briccius Brixenthal⁴ und schließlich seit 1770 nach den Grafen Harrach Harrachsthal⁵. Da die Harrach auch Inhaber der Herrschaft Freistadt waren, sind alle Archivalien, welche die beiden Waldämter betreffen, in das Fürstlich Kinskysche Zentralarchiv in Freistadt gelangt, dessen Bestände jetzt im Oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrt sind. Und tatsächlich findet sich in der langen Reihe von Aktenschubern mit Kriminalprozessen in der mit „Mord und Totschlag 1646–1760“ bezeichneten Schachtel⁶ ein Bericht über den Schwabinger Michel. Er fällt unter all den vergilbten Akten schon dadurch auf, daß er aus vier Blatt modernen Dünndruckpapiers in Maschinschrift besteht, die wiederum ihre eigene Geschichte haben: Der Heimatforscher Dr. Gustav Brachmann, in den dreißiger Jahren Beamter der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, entdeckte damals das Original dieses Berichtes in einem hühnermistbeschmutzten Haufen Altpapier, das, aus dem Freistädter Herrschaftsarchiv ausgeschieden, im Hühnerstall der Gutsverwalterin darauf wartete, vom Bräuhaus Freistadt als Feuerungsmaterial übernommen zu werden. Wahrscheinlich sah das Original so aus, daß Dr. Brachmann an dessen Stelle nur mehr seine Abschrift dem Freistädter Herrschaftsarchiv zuleiten konnte. Später hat er sie zur Grundlage eines Feuilletons für die „Mühlviertler Nachrichten“ gemacht⁷. Bei dem vom 11. Jänner 1743 datierten Bericht handelt es sich um einen etwas verworrenen Brief des Amtmanns von Brixenthal an den Herrschaftsinhaber, den auf Schloß Schlüsselberg bei Grieskirchen residierenden Freiherrn Johann Georg Adam von Hoheneck. Der Amtmann meldet, daß am Vortage, um neun Uhr früh, der Michel, „des Hänsels Sohn von der Schwabing“, den Jäger Wastl durch einen Schuß ins Gehirn und mehrere Schläge auf den Hinterkopf getötet und sich darauf im Amtshause gestellt habe. Der Bursche habe behauptet, den Jäger, der ihn im Walde von weitem angeschossen habe, in Notwehr angepackt und durch Hiebe niedergestreckt zu haben. Dann habe er mit einer Hand den auf dem Boden Liegenden festgehalten, mit der anderen dessen Gewehr ergriffen, wieder geladen und den Jäger schließlich totgeschossen. Der Amtmann hatte allerdings sogleich bezweifelt, daß es möglich sei, mit nur einer Hand eine Büchse zu laden, und hatte daher den Michel sofort in Haft genommen. Am nächsten Tag habe der „Bua“ im Verhör vor dem Papiermacher Würz und dem Bierbrauer Scherb⁸ nach und nach gestanden, daß er vom Jäger gar nicht angeschossen worden war. Das Loch im

⁴ Daher in manchen diesen Fall betreffenden Originaldokumenten als „St. Brix“ bezeichnet. Hier wird stets der damals meistübliche Name „Brixenthal“ gebraucht.

⁵ Schober, a. a. O., S. 14 bis 17.

⁶ OÖ. Landesarchiv, Herrsch.-Arch. Freistadt, Schuber 7.

⁷ „Ein Jägermord und seine Sühne“, Mühlviertler Nachrichten, 18. April 1963, S. 17. Da Dr. B. außer seinem Fund und den Matriken der Pfarre St. Leonhart keine weiteren Quellen heranzog, hat er manches Fehlende aus eigenem ergänzen müssen. So haben sich in der Schilderung von Michels persönlichen Verhältnissen und seiner Untat Einzelheiten ergeben, die den geschichtlichen Tatsachen nicht völlig entsprechen. Dagegen hat sich bei der Beschreibung des Prozesses und der Hinrichtung, für welche der Brief des Amtmanns ja nicht die geringste Unterlage bot, Dr. Brachmanns hervorragende Vertrautheit mit dem Rechtswesen vergangener Zeiten auf das beste bewährt.

⁸ Als „Bueb“ konnte damals jede unverheiratete Mannsperson bezeichnet werden. Vgl. Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch, Bd. I, Sp. 191.

⁹ Über beide vgl. Schober, a. a. O., S. 143 und 146.

Rock, das als Beweis dienen hätte sollen, hatte sich der Michel selbst gemacht. Am Rande dieses Schreibens hat Freiherr von Hoheneck – übrigens niemand anderer als der bekannte Genealoge und Historiograph unseres Landes – seinem Mitleid mit der Witwe des Getöteten Ausdruck verliehen. Auch rät er angesichts der Angst des Gerichtsdieners vor dem Verhafteten, diesen kreuzweise mit Ketten zu schließen, und kündigt schließlich für den 17. oder 18. Jänner die Ankunft seines Kanzleischreibers in Brixenthal an.

Wäre dieser unbeholfene und offenkundig unvollständige Bericht der einzige, der sich von der Tat des Schwabinger Michel erhalten hat, wäre es mit der Aufklärung ihrer näheren Umstände schlecht bestellt. Doch fanden sich in einem anderen Aktenschuber mit der Aufschrift „Wilddiebstahl 1719–1768“ die weiteren „Acta über den arrestierten Todtschläger Michael Weiß von der Schwäbing hiesigen Undterthan, welcher endlich den 11. Marty dis Jahrs mit dem Schwerdt bey hiesigen Hochgericht hingerichtet worden¹⁰“.

Nach einem „Constitutum über ein erstes gütiges Examen“ am 19. Jänner, das dem Täter am 9. Februar vorgelesen und von ihm in einigen Punkten verbessert und ergänzt wurde, einem „Examen wegen der Schützen“, das nähere Aufklärung über Wilderei im allgemeinen bringen sollte, und einer ebenfalls undatierten „dritten Aussag“, die am stärksten darauf eingeht, was der Michel „ihme dacht“ hat, nach diesen drei Protokollierungen haben sich die Ereignisse am Morgen des 10. Jänner wie folgt abgespielt:

Zeitlich in aller Früh hatte der auf dem Rabenbergerhof verheiratete Bruder Michels den Bruder Simandl von daheim abgeholt, um mit ihm zum Tischinger „heurathen“, also auf Brautschau, zu gehen. Dabei hatte der Rabenberger erwähnt, er habe in der Nähe des Hauses Hirsche gespürt. Dies wollte dem Michel, während er nun frühstückte und dann ein wenig Faßdauben schnitt, nicht aus dem Sinn. Er war zwar früher schon einige Male auf den Hirsch gegangen, hatte aber „niemals nichts bekommen“. Wie er jetzt mit der Büchse, mit der er daheim in Gesellschaft anderer öfters nach der Scheibe geschossen hatte, so durch den Ahornwald dahinschritt, sah er freilich zahlreiche Wildfährten im Schnee, doch kein Hirsch kam ihm in Schußweite. Schon dachte er ans Heimgehen, da hörte er sich von dem Jäger von St. Leonhart, der seinen Spuren nachgegangen war, auf zehn Schritt Entfernung angerufen. Die Frage, was er mit dem Gewehr im Walde tue, ließ Michel unbeantwortet. Erst die Aufforderung, die Büchse herzugeben, wies er mit einem trotzigem Nein zurück. „Ich werd' sie schon kriegen“, meinte der Jäger etwas spöttisch und wandte sich zum Gehen. Da springt Michel mit geschwungener Büchse hinter ihm her und schlägt sie ihm mehrmals auf den Kopf. Einige Hiebe kann der Überfallene noch mit der Hand auffangen, dann aber rutscht er im Schnee aus, und obwohl er den Michel um Schonung bittet, obwohl sich von dessen Büchse der Schaft zu lösen beginnt, läßt der rasend gewordene Bursche von seinem Opfer erst ab, als es, vom blanken Eisen getroffen, blutend und bewußtlos im Schnee liegt. Was aber, wenn der Jäger wieder zu sich kommt und Anzeige erstattet? Michel weiß, daß ihm dann härteste Strafe gewiß ist. So nimmt er die Büchse des Überfallenen aus dem Schnee, und da sie geladen und gespannt ist, schießt er ihm aus nächster Nähe durch den Kopf, daß ihm das Hirn, wie es schon im Brief des Amtmanns hieß, „über die Ohren herunterhängt“.

¹⁰ OÖ. Landesarchiv, Herrsch.-Arch. Freistadt, Schuber 55, dem alle weiteren auf diesen Kriminalfall bezüglichen Einzelheiten entnommen sind.

Nun ist der Michel vollends ratlos. Was soll er mit dem Toten tun? Läßt er ihn liegen, so wird man ihn heute oder morgen finden; schafft er ihn fort, verraten ihn die Blutspuren; gräbt er ihn ein, zeigt es die frische Erde. So packt er den Ermordeten und trägt ihn ein Stück weit zu einem dünnen Baum, um ihn mit Reisig zuzudecken. Aber der Gedanke, daß Krähen und Raben die Leiche bald verraten werden, veranlaßt Michel, sein Opfer einfach liegen zu lassen. Er eilt nun, die eigene, zerbrochene Büchse und die des Jägers in den Händen, nach Hause. Dort wirft er die Gewehre auf das Bett im Keller und geht in den Stadel, wo der Bruder Sepp beim Futterschneiden ist. „Ich bin in ein Unglück kommen, ich hab’ den Jäger erschlagen und erschossen“, stößt der Michel hervor. „Du hast schon alleweil Unglück“ meint der ältere Bruder dazu. Nun glaubt Michel, am besten sollte ihm des Vaters „Göttenbub“ (Patenkind¹¹), der als Hüterbub am Hofe diente, einen Streifschuß beibringen. Dann hätte man den Beweis, daß der Jäger zuerst geschossen und Michel nur in Notwehr gehandelt habe. Aber der Bub sagt, er könne nicht schießen, und der Sepp hält dies überhaupt für zu gefährlich. Schließlich kommen sie überein, Michels Rock und Hemd zu durchbohren, um auf diese Weise einen Schuß des Jägers vorzutauschen. Michel soll nun mit einer Hacke in den Wald gehen, die Leiche des Jägers und dessen Gewehr an die Mordstätte zurücktragen und dann zu dem jenseits gelegenen Hof des Großen Stadler eilen, um dort zu erzählen, der Jäger habe ihn beim Holzmachen überrascht und angeschossen. Der Stadler möge mit ihm zur Stelle kommen, wo der angeblich in Notwehr Erschossene liegt, um den Augenschein vorzunehmen und für die Richtigkeit von Michels Angaben zu zeugen.

Dies alles geschah nun so, aber der Stadler lehnte es ab, Zeugnis abzulegen, denn er sei ja nicht dabei gewesen, als der Jäger erschossen wurde. Michel solle, so meinte er, sich sofort in Brixenthal dem Amtmann stellen; wenn alles so gewesen sei, wie er es darstellte, könne es so schlimm nicht werden. Dann schaffte man die Leiche zum Großen Stadlerhof, ließ die Witwe des Jägers durch den Richter von St. Leonhart verständigen, und Michel stellte sich dem Amtmann. Dieser ließ den Toten sofort durch den Wundarzt von Weitersfelden untersuchen und sandte dann am nächsten Tage den schon erwähnten Bericht nach Schlüsselberg. Bald nachher folgte diesem eine Abschrift vom „ersten gültigen Examen“, und zwar ehe es noch dem Delinquenten zur Stellungnahme vorgelegt worden war.

Diese Eile war geboten, denn der Schwerpunkt des Verfahrens lag zunächst in der Residenz des Freiherrn von Hoheneck, der als Inhaber der Landgerichtsherrschaft Brixenthal hier Recht zu sprechen hatte. Als Dienstgeber des erschossenen Jägers war er wohl Partei, als Herrschaftsinhaber aber auch Ankläger und Richter in einer Person. Der Freiherr hatte als junger Mann ein Jahr Jus studiert¹². Nun beauftragte er den Linzer Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Gottlieb Ambrosius Reckseysen, ein Gutachten über den Fall auszuarbeiten. Dieses wurde auf Grund des „Examens“ in verhältnismäßig kurzer Zeit erstellt und dann am 5. Februar von dem Rechtsanwalt Dr. Aloysius Kranewitter überprüft. Das Gutachten beginnt mit einer umständlichen Beschreibung der Tat, zitiert dann zahlreiche Bibelstellen

¹¹ Er hieß eigentlich, wie aus der Hinterlassenschaftsabhandlung nach Johann Weiß hervorgeht, Michael Käferböck, ist aber laut nachträglicher Mitteilung von Herrn Pfarrer A. Hanus, dem hier nochmals bestens gedankt sei, nicht in St. Leonhart getauft.

¹² Dr. Wolfgang Davogg, Johann Georg Adam Freiherr von Hoheneck (1669–1754), Inauguraldissertation, Graz 1949, S. 18.

und Autoren des Römischen Rechts sowie die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. und schließlich die einschlägigen Paragraphen der Obderennsischen Landgerichtsordnung Kaiser Leopolds I., die allein schon zur Findung des Todesurteils genügt hätten. Die Frage, ob angesichts der Unbarmherzigkeit, mit welcher der Täter sein Opfer trotz aller Bitten um Barmherzigkeit erledigte, die Strafe nicht durch „Radbrechen von unten auf, lebendiges Vierteln, Schlaupfung zur Richtstätten, Zwickung mit glierenden Zangen oder wenigstens durch Radbrechen von oben herunter“ zu verschärfen wäre, wird verneint. Da es sich nicht um einen vorsätzlichen Mord, sondern um einen Totschlag „aus einen sonderbahren Zohn und Passion“ handelt, sollte der Täter lediglich „durch den Freyman (den Scharfrichter) mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden¹³“. Daß das Gutachten auf diese Weise auf 14 Seiten answoll, liegt nicht nur am wortreichen Stil der Barockzeit. Dr. Reckseysen hatte vor 14 Jahren vom Abt von Mondsee ein anschnliches Haus in Linz gekauft und mußte jetzt außerdem daran denken, trotz der schweren Nachkriegszeiten einige heiratsfähige Töchter auszustatten¹⁴. Laut Tarif durfte er für jede Seite seines Gutachtens einen Gulden berechnen, was ihm in diesem Fall den Wert von ungefähr acht Schafen eintrug. Dr. Kranewitter begnügte sich mit drei Gulden für Durchgehung, Bestätigung und Unterschreibung des Gutachtens.

Weiter mußte Hoheneck den Land- und Bannrichter Dr. Franz Anton Kirchstetter in Linz benachrichtigen, denn dieser hatte das Urteil im Namen des Landesfürsten zu bestätigen und den Freimann zu bestellen. Im jetzigen Falle ersuchte der Freiherr den Bannrichter auch, ihn bei der Publizierung und Vollstreckung des Urteils zu vertreten. Für den schon mehr als 73jährigen, von Krankheiten aller Art geplagten Hoheneck¹⁵ wäre eine Winterreise in das Gebiet von St. Leonhart und Weitersfelden viel zu beschwerlich gewesen.

Unterdessen war Hohenecks Verwalter und Hofschreiber Franz Xaver Saxinger nach Brixenthal gekommen, hatte den armen Sünder noch einiger Verhöre unterzogen und wartete nun auf Botschaft von Dr. Kirchstetter. Diese traf erst am 16. Februar ein und nahm den 22. als den Tag der Hinrichtung in Aussicht. Saxinger begab sich vorerst, vermutlich sonstiger Dienstverpflichtungen wegen, schleunigst nach Schlüsselberg zurück, beilte sich aber, am 21. wieder an Ort und Stelle zu sein. Wieder mußte er fast eine Woche warten, und dann traf nicht der Bannrichter ein, sondern nur eine Mitteilung von ihm, daß der Linzer Freimann Johann Jakob Sindhöringer derzeit wegen Krankheit nicht reisen könne. Saxinger berichtete dies sogleich seinem Herrn. Dieser schrieb zurück, Dr. Kirchstetter möge doch versuchen, den Scharfrichter von Waxenberg oder einen Freimann in Böhmen aufzutreiben. Dies scheint aber nicht gelungen zu sein, und erst am 11. März war es so weit, daß sowohl der Bannrichter als auch der wieder dienstfähige Freimann von Linz am Gerichtsorte eingetroffen waren.

Dieser war nicht, wie man erwarten würde, das Gerichtshaus von Brixenthal, sondern der um Jahrhunderte ältere Markt Weitersfelden¹⁶. Hier gab es eine herkömmlicherweise im Freien gelegene Gerichtsstätte, die Schranne genannt, hier konnte man leicht die von altersher

¹³ Enthauptung war damals die übliche Strafe für Mörder. Sie wurde erst von Josef II. durch Patent vom 13. Jänner 1787 in allen Erbländern durch den Strang als alleinige Todesstrafe ersetzt, die aber nur nach Verhängung des Standrechts ausgesprochen werden konnte.

¹⁴ Hanns Kreczi, Linzer Häuserchronik, 1941, S. 132 und Matriken der Stadtpfarre Linz.

¹⁵ Davogg, a. a. O., S. 33.

¹⁶ Diese Diskrepanz scheint auch Dr. Kirchstetter Schwierigkeit gemacht zu haben, denn, nachdem er auf dem Urteil als Gerichtsort zunächst, und zwar auf alle Fälle unrichtigerweise, „Sprinzenthal“ angegeben hatte, strich er dann den Namen aus und schrieb „Waidersfelden“ darüber.

geforderten sieben freien Männer finden, mit welchen die Schranne zu besetzen war. Im Falle des Schwabinger Michel waren es außer dem Bannrichter und dem Papierer und dem Brauer von Brixenthal der Marktrichter und drei Ratsbürger von Weitersfelden, wogegen Bauern als Unfreie von jeder Teilnahme am Gerichtsverfahren ausgeschlossen waren. Von Weitersfelden aus war es schließlich nicht weit zur Richtstätte, dem Galgen, der vor etwa 170 Jahren auf Geheiß des Ritters Christoph Haim von Reichenstein etwa eineinhalb Kilometer südöstlich des Marktes auf einem damals sicher unbewaldeten Hügel errichtet worden war¹⁷.

Nach einer kurzen Beratung des Gerichtes wurde dem armen Sünder, den man unter schwerer Bewachung von Brixenthal herbeigeschafft hatte, an der Schranne die Urgicht vorgelesen, eine Art Schuldbekennnis, in dem er Reue über die begangene Tat und Bereitwilligkeit aussprach, sie durch die über ihn verhängte Strafe zu sühnen. Dann erfolgte die Proklamierung des Urteils¹⁸ und die Übergabe des Verurteilten an den Scharfrichter.

Über die letzten Augenblicke des Schwabinger Michel, das Benehmen und die Äußerungen der sicher zahlreich anwesenden Zuschauer bei und nach der Hinrichtung ist nichts überliefert. Der Galgen, unter dem sie stattfand, ist noch erhalten. Vor einigen Jahren hat man seine beiden aus Granitquadern aufgemauerten Säulen wieder auf gleiche Höhe gebracht und durch einen Querbalken verbunden sowie den Zugang zu ihm durch eine rote Markierung bezeichnet, die bei der sogenannten Robischbauernkapelle an der Straße von Weitersfelden nach St. Leonhart ihren Ausgang nimmt.

Bestattet wurde die Leiche des Gerichteten in dem ziemlich weit entfernten St. Leonhart, weil die Richtstätte damals im Bereich dieser Pfarre lag. Sie reichte bis 1776 im Osten bis zur Schwarzen Aist¹⁹.

Das Verfahren gegen Michael Weiß kostete die Landgerichtsherrschaft nicht weniger als 167 fl. 7 B 21d²⁰, was etwa dem Wert von zehn Kühen entsprach. Vom „Expensparticular“ der Linzer Rechtsanwälte war schon die Rede. Der Bannrichter berechnete 42 fl., darunter je 5 fl. für jeden seiner fünf Reisetage, und 6 fl. für seine Beisitzer, der Freimann 20 fl., darunter je 3 fl. für jeden seiner vier Reisetage. Verwalter Saxinger bekam an Reisespesen für die Zeit vom 9. bis 16. und vom 24. Februar bis 11. März, einschließlich zweimaligem Urfahr- und Überfuhrgeld für sich und sein Pferd, 18 fl. 8 B 24 d ersetzt, sein Diener 13 fl. 1 B 10 d. Der Weitersfeldner Gastwirt Florian Hammerschmied²¹ reichte eine Spezifikation

¹⁷ Schober, a. a. O., S. 13.

¹⁸ Es lautet wörtlich in der Schreibung der Zeit: „In Ihro zu Hungarn und Böhamb königl. Mayst. unßerer allergnädigsten Erbfrau und Landtfürstin Nahmen würdet durch mich Franz Antonj Kürchstettern, J. U. Dr., königl. Landt- und Paanrichtern in Erzherzogthumb Österreich ob der Enns sammt einen gesambten unpartheyischen Rechtsgeding dißer Landtgerichts Schranken über den bey der hochfreiherl. Hochenegg Landtgerichtsherrschaft Sprinzenhall in puncto homicidij gefänglich verhaftten, anheunt zu endtgesagten dato aber dem königl. Paan- und Schrannengericht zur endlichen Rechtsfertigung vorgestölten Maleficanten Michael Weiß seiner gütetig abgelegten beharrlichen Bekenntnuß nach zu Urthl erkennet und Rechts gesprochen, daß weillen ermelter Michael Weiß hiesigen Herrschafts Wildtbahn Jäger den 10. Jenner diß Jahrs in den sogenanten Herrschafft. Ahornwalth unbarmherzig umbs Leben gebracht, mithin er sich vermüß unßerer O. Ö. Landtgerichtsordnung, Part. 3, Art 4, § Endurthl, die Todtstraffung ganz unmittelhahr über den Halß gezogen, alß solle er zur wohlverdienten Straff, andern aber seinesgleich boshafften Todtschlägern zum erschröcklichen Exempl und Beyspill, zur gewöhnlichen Richtstatt gefüehret und von dem Freymann mit dem Schwertt von Leebeu zum Todt hingerichtet werden.“

¹⁹ Schober, a. a. O., S. 107 f.

²⁰ Der damalige Gulden (fl) wurde in acht Schilling (B) oder 60 Kreuzer (x) oder 240 Pfennig (d) eingeteilt. Gerade um die Zeit, in der sich die hier erzählten Ereignisse abspielten, ging man von der unmodern werdenden Schillingrechnung zur Rechnung in Kreuzern über.

²¹ Nach Schober, a. a. O., S. 89, war Hammerschmied zweimal Marktrichter. Sein Haus, jetzt das Gasthaus Weitersfelden Nr. 1, zeigt noch eine Menge baulicher Einzelheiten aus seiner Zeit.

ein, laut welcher der Bannrichter, sein Diener und der Geistliche bei ihm Speise und Trank um 16 fl. 50 x genossen, die Pferde Futter um 1 fl. 45 x und die Gerichtsbeisitzer außerdem noch eine Mahlzeit um 4 fl. verzehrt hatten. Der Weitersfeldner Wirt und Bäckermeister Matthias Ploderwaschl hatte laut „Auszügl“ dem Verurteilten nicht weniger als fünf Henkersmahlzeiten, bestehend aus Fisch und „Ayr und Schmaltz“ (Eierspeise) zu je einem Gulden, acht Maß Wein zu je 16 Kreuzer und 13 Maß Bier zu je 14 d gereicht. Außerdem hatte Ploderwaschl die Diener, die Jäger und den Fuhrmann beim Transport des armen Sünders nach Weitersfelden sowie den Geistlichen, der ihn geleitete, bewirtet, was weitere 7 fl. 22 x ausmachte. Der Bader Mutzenhart kassierte für Untersuchung des ermordeten Jägers 1 fl. 4 x, der Gerichtsdieners für 61tägige Haftzeit 7 fl. 24 d Eisen-, Schließ- und Absperrgeld, der Diener des Bannrichters eine „Discretion“ von 4 fl. 2 B 20 d und außerdem noch 2 B 20 d für zweimaliges Beschlagenlassen des Pferdes. Daneben nehmen sich die verschiedenen Botenlöhne, die rund drei Gulden für die Atzung des Gefangenen durch den Wirt von Amesreith, die je zehn Kreuzer Taglohn für die zusätzlichen Wächter und die vier „Schneefasser“, die am 11. März den Weg zur Richtstätte bahnen mußten, sowie der Gulden, den der Zimmermann für Anfertigung des Richtstuhls und der Totenbahre erhielt, verhältnismäßig bescheiden aus.

Verwalter Saxinger befriedigte alle diese Forderungen ohne Nachprüfung und Einschränkung; war er ja selbst einer von denen, die aus dem tragischen Ende eines armen Sünders ihren Gewinn zogen. Gedeckt wurde die Summe der Ausgaben nur zu einem schwachen Drittel, denn das Erbteil des Michel nach dem Tode seiner Eltern, von dem noch die Rede sein wird, belief sich auf nur 50 fl. 1 B 15 d²², und dies war das einzige Besitztum des Gerichteten, das zur Deckung der Gerichtskosten herangezogen werden konnte.

Auf den geschichtlichen Hintergrund, vor dem sich das Schicksal des Schwabinger Michel erfüllte, näher einzugehen, erübrigt sich, denn die sozialen Verhältnisse unseres Bauernstandes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben erst kürzlich eine umfassende und eingehende Darstellung gefunden²³. Zu „diesen mühseeligen, calamitösen, auch geld- und erwerbslosen Zeiten“, wie Freiherr von Hoheneck die wirtschaftliche Lage um 1730 selbst nannte²⁴, traten im Falle des Michael Weiß aber noch besondere Umstände, welche im Plädoyer seines Verteidigers vor einem modernen Schwurgericht sicherlich eine Rolle gespielt hätten.

Die größtenteils steil ansteigenden Felder der Schwabing bedeuteten für ihre Besitzer nicht nur harte Arbeit und karge Ernten, sondern waren infolge ihrer Lage inmitten weiter Wälder dauernd von dem damals überreichlich vorhandenen Wild bedroht. Nach der Oberösterreichischen Jägerei- und Reißgejaisordnung Kaiser Karls VI. vom Jahre 1727 durfte Wild von den Feldern weder durch Schüsse noch durch freilaufende Hunde vertrieben werden. Zäune, zum Schutze der Saaten errichtet, durften oben weder zugespitzt noch überhaupt zu hoch sein, da sonst das Wild Schaden erlitten hätte. Auch mußten sie mit Falltüren für den Wildwechsel versehen sein. Bauern war grundsätzlich jedes Recht auf Jagd und Wildabschuß verwehrt. Zwischen ihnen, die unter diesen Bestimmungen nicht wenig litten, und den herrschaftlichen Jägern, die ihre Einhaltung zu überwachen hatten und es dabei

²² OÖ. Landesarchiv, Herrsch.-Arch. Freistadt, Hs. 219, S. 276 f.

²³ Georg Grüll, Bauer, Herr und Landesfürst, 1963, S. 10-80.

²⁴ Grüll, a. a. O., S. 32.

oft an Rohheit und Willkür nicht fehlen ließen, hatte sich zu jener Zeit ein arger Gegensatz, ja vielfach bittere Feindschaft entwickelt²⁵. Auf dem Weißengut war damals eine Büchse als Hauswehr vorhanden, was angesichts der Unsicherheit der Zeiten nicht verwundert. In der Hinterlassenschaftsabhandlung nach Michels Großvater vom Jahre 1707 ist eine „Pixen“ aufgezählt und mit einer Uhr zusammen mit zwei Gulden bewertet²⁶. Diese Waffe war es wohl, mit welcher der Michel, wie er im „Examen wegen der Schützen“ gestand, zusammen mit seinen Brüdern und anderen Bauernburschen aus der Umgebung auf der Schwabing nach der Scheibe zu schießen pflegte. Dabei mag er sich durch manchen wohlgezielten Schuß, aber auch durch manches übermütige, angeberische Wort gegen die verhaßten Jäger hervorgetan haben. Michel pflegte es ja, wie seine Ausflüchte vor Gericht zeigen, mit der Wahrheit nicht immer ganz genau zu nehmen. Und nun mußte ausgerechnet ihm, der sich so oft als Mittelpunkt einer fröhlichen Schützenrunde gefühlt hatte, es passieren, daß die Büchse, um die er von so manchem beneidet worden war, gerade durch sein Mißgeschick verlorengehen sollte! Und das mußte geschehen, ohne daß er an diesem Morgen auch nur einen einzigen Schuß abgegeben hatte! Kann es verwundern, daß da der junge Bursche zunächst in ohnmächtigem dumpfem Zorn kein Wort herausbrachte, um dann plötzlich in jäh ausbrechender Wut gegen den Jäger, den großen Widersacher und Erbfeind aller seinesgleichen, loszufahren?

Daß aber die triebhafte Unbeherrschtheit, die so heftig aufflackernde Wildheit in Michel so ins Kraut schießen hatte können, das hing wohl auch damit zusammen, daß ihm vor gar nicht langer Zeit beide Eltern im Laufe eines Vierteljahres gestorben waren.

Von ihnen ist freilich nicht viel bekannt. Der Vater, Johann Weiß, hatte 1707 als Zwanzigjähriger nach dem Tode seines Vaters den Hof auf der Schwabing übernommen und durch 35 Jahre in herkömmlicher Weise bewirtschaftet. Daß er, wie der Michel in seinem Verhör zögernd gestand, im Herbst 1741 einmal ein Stück Rotwild geschossen und daheim ausgestreift hatte, ist verständlich. Er wird es wohl öfter getan haben. Am 16. Mai 1742 raffte ihn der Tod hinweg, am 19. Juli desselben Jahres folgte ihm seine Frau Susanna²⁷. Die beiden Eheleute hinterließen sechs Söhne. Der älteste, Matthias, hatte vor kurzem die Witwe auf dem Rabenbergerhof bei Weitersfelden geheiratet und wurde seither der Rabenberger genannt. Auch er hatte vor einigen Jahren einen Zehnender geschossen, aber dem Jäger dafür sechseinhalb Gulden Buße gezahlt, etwa den Wert von zwei einjährigen Stieren. Er ist neben den zwei ledigen Brüdern Hans und Georg als Teilnehmer an den Scheibenschießen auf der Schwabing genannt. Auf dem Weißenhofe wirtschafteten seit dem Tode der Eltern die ebenfalls noch unverheirateten Brüder Sepp, Michel und Simon. Eben diesem 1721 geborenen „Simandl“ war als dem Jüngsten altem Brauch gemäß der Hof zugedacht. In der Abhandlung nach den Eltern ist einmal schon von seiner „Inhabung des Gutes“ die Rede.

Diese Abhandlung wurde erst am 8. August 1743 abgeschlossen²⁸, also ein gutes Jahr nach dem Tode der Mutter. Was hat den Abschluß, bei dem es doch keineswegs um ein ausge dehntes, weitverstreut angelegtes Vermögen ging, so lange hinausgezögert? Mag sein, daß sich die weite Entfernung der Waldämter vom Sitze des Gutsherrn und das Verfahren gegen

²⁵ Grüll, a. a. O., S. 205 ff., 233, 250, 258 f. und noch mehrmals.

²⁶ OÖ. Landesarchiv, LGA. Linz, R 265 (Protokoll der Herrsch. Reichenstein 1705–1714), fol. 43 ff.

²⁷ Pfarrmatriken St. Leonhart, Totenbuch B, S. 289 und 290. Die Todesursachen sind nicht angegeben.

²⁸ OÖ. Landesarchiv, Herrsch.-Arch. Freistadt, Hs. 219, S. 26 ff.

den Michel da ausgewirkt haben, aber was ganz wesentlich war: Kurz nach der Ermordung des Jägers war gleichzeitig mit dem sogenannten Göttenbuben auch der künftige „Besitzer des Gutes“, der Simandl, plötzlich verschwunden!

Jener kam, wie Verwalter Saxinger am 27. Februar 1743 nach Schlüsselberg berichtete, bald wieder zum Vorschein, wurde gleich eingesperrt und einem scharfen Verhör unterzogen, bei dem aber nichts herauskam. Der einundzwanzigjährige Simon aber war und blieb verschollen. Möglicherweise ist er, was in jenen kriegerischen Zeiten nicht selten war, Werbern in die Hände gefallen und endete in einer der Affären des Zweiten Schlesischen oder des sich noch immer hinziehenden Österreichischen Erbfolgekrieges sein junges Leben. Nach rund 30 Jahren, am 8. September 1772, wurde sein Erbteil auf seine noch lebenden Brüder Matthias, der inzwischen durch eine zweite Heirat Bürger von St. Oswald geworden war, und Johann, Sensenschmiedsknecht auf dem Riedlhammer bei Gutau, sowie auf die Nachkommen der schon verstorbenen Brüder Joseph und Georg ausbezahlt²⁹.

Warum aber hatte 1743 nach dem Verschwinden des jungen Simon an dessen Stelle nicht einer dieser Brüder den Weißenhof auf der Schwabing übernommen? Wohl deshalb nicht, weil keiner von ihnen imstande gewesen wäre, in halbwegs absehbarer Zeit die vielen Schulden abzuführen, die dem Bruttovermögen von rund 1120 fl. gegenüberstanden, welches sich bei der Abhandlung nach Johann und Susanna Weiß ergeben hatte: Über 216 fl. Fallfreigeld (Erbchaftssteuer) und Amtsgebühren, die ja auf Grund der beiden Todesfälle doppelt zu erlegen waren, fast 180 fl. unbezahlte Herrschaftsforderungen, die in den letzten zwei Jahren aufgelaufen waren, rund 255 fl. andere Schulden, 38 fl. Begräbniskosten – und schließlich mußten ja auch noch die Ansprüche der Erben befriedigt werden.

Die Herrschaft und ihre Beamten dürften auch nicht eben großes Gewicht darauf gelegt haben, das Anwesen auf der Schwabing unbedingt einem der Weißsöhne zu erhalten, unter welchen es sich zu einer Art Brutstätte für künftige junge Wilderer entwickelt hatte. Man hielt daher Ausschau nach anderen, kapitalkräftigen Käufern und fand sie endlich in den Eheleuten Zacharias und Theresia Neumüller, die am 8. August 1743 540 fl. bar erlegten. Auf diese Weise konnten Abhandlungen und Kaufvertrag gleichzeitig erledigt werden, wobei die verkaufenden Erben noch eine „Verkauffsgelöh“ (eine Art Umsatzsteuer) von 72 fl. 7 B 6 d der Herrschaft zu entrichten hatten.

Ein Vergleich dieser ausführlich dargestellten Tatsachen um den Schwabinger Michel mit dem, was die Sage von ihm zu berichten weiß³⁰, zeigt, daß der Volksmund schon vom ersten Satz seiner Erzählung an bestrebt ist, den Michel zu einem Helden zu machen. Er ist ein weitbekannter, erfolgreicher Wilderer. Nicht von hinten fällt er den unvorsichtigen Jäger an, sondern als der schnellere und bessere Schütze trifft er durch einen wohlgezielten Schuß den Gegner so gut, daß dieser schwerverletzt liegen bleibt. Und auch der zweite, endgültige Angriff auf den Jäger ist für Michel eigentlich ein Erfolg, denn wenn ihn nicht das Gewissen getrieben hätte, wäre er wohl niemals entdeckt und zur Verantwortung gezogen worden. Dies alles läßt kein Mitgefühl mit dem Jäger verspüren, der doch durchaus anständig vorgegangen war und daheim eine Witwe mit zwei kleinen Kindern hinterließ, und steht außer-

²⁹ Ebenda, Hs. 226, S. 534 f.

³⁰ Zur sagenkundlichen Seite dieser Abhandlung vgl. besonders Will-Erich Peuckert, *Deutsches Volkstum in Märchen und Sage, Schwank und Rätsel*, 1938, S. 112 ff., mit dem Hinweis auf Sydow, *Kategorien der Prosadichtung*, Festschrift für John Meier, 1924, S. 261 f.

dem in vollem Widerspruch zur Tatsache, daß die unbedingt tödliche Schußwunde dem Opfer erst nach den Hieben zugefügt worden sein mußte und nicht vorher. Warum hat man nun den Schwabinger Michel so heroisiert? Die Sage pflegt eben nicht nur zu erzählen, sie wandelt den Inhalt ihrer Berichte fast immer auch in Übereinstimmung mit allgemein geltenden Vorstellungen ab, wie sie sich in der Volksgruppe, in der sie sich entwickelte, gebildet haben. Ein junger Wilderer, noch dazu ein Kraftkerl, der einen Toten ohne weiteres „ein Örtl“ durch den Wald tragen konnte, der mußte beim Bauernvolk der Waldämter als Aufrührer gegen die unbeliebten Jagdvorrechte der Obrigkeit und die verhaßte Jägerschaft unbedingt zum Volkshelden werden. Genauso sind in der Sage des Volkes die Reichen und Mächtigen meist als geizige und hochfahrende, die Armen im Sinne einer ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit als brave, gutherzige Menschen typisiert worden.

Wie steht es aber nun mit dem Bruder, der Michel riet, noch einmal in den Wald zu gehen und den Jäger vollends zu töten? Drängt sich da nicht geradezu zwingend der Schluß auf, dies könne nur der Simandl gewesen sein, der nach der Mordtat so spurlos verschwunden ist? Nun ist aber in keinem der mehrfachen Verhöre, deren Protokollierungen noch vorhanden sind, von einem solchen Zusammenhang die Rede. Im Gegenteil: Der Simon war doch schon in aller Frühe, ehe noch der Michel in den Wald ging, mit dem Rabenberger von daheim weggegangen, und das war unbedingt durch Zeugen zu erhärten oder zu widerlegen, sei es durch Dienstboten am Hofe, deren mehrere in der Abhandlung vom Jahre 1743 erwähnt sind, sei es durch Leute, welche die Brüder auf dem Wege zum Tischinger gesehen haben mußten. Und selbst wenn der Michel dem Jäger erst auf Rat eines seiner Brüder den Rest gegeben haben sollte, warum sollte es dazu des um fünf Jahre jüngeren Simon bedurft haben, des Jüngsten in der Familie, der, wie aus einem Verhör hervorgeht, nicht nur „niemallen mit einen Schiesgewöhr ausgangen“, sondern auch bei den Scheibenschießen auf der Schwabing völlig unbeteiligt gewesen war? Hätte nicht überhaupt, da alle Besprechungen stets gemeinsam unter den Brüdern stattfanden, den Sepp als den Ältesten auf dem Hofe die größte Verantwortung für alles treffen müssen, was der Michel auf Rat seiner Brüder tat? Daß aber nicht der Sepp flüchtig wurde, sondern ausgerechnet die beiden Jüngsten im Hause, der Simandl und der Göttenbub, das zeigt, daß hier nicht Mitschuldige an einem Verbrechen in überlegter und begründeter Weise die Flucht vor der Gerechtigkeit ergriffen, sondern rein instinktiv handelnde blinde Angst zwei unreife Bürschchen zum Ausreißen veranlaßte. Das spurlose Verschwinden eines jungen Hoferben muß aber die Gemüter des Bauernvolkes nicht weniger bewegt haben als die Kunde von der Ermordung eines Herrschaftsjägers. Hier wirkt sich nun eine weitere Tendenz der Volkssage aus. Sie möchte nicht nur berichten, sondern auch erklären³¹. In diesem Bestreben, zeitlich oder sonst einander naheliegende auffällige Ereignisse in handfestere, ursächliche Verbindung zueinander zu bringen, hat sie aus der Tatsache, daß nach dem zweimaligen Angriff auf den Jäger einer von Michels Brüdern plötzlich verschwunden war, geschlossen, daß dieser es gewesen sein mußte, der den Mörder zur zweiten, tödlichen Attacke gegen das Opfer veranlaßte.

Da ein günstiges Geschick die wichtigsten Quellen für die wahre Geschichte des Schwabinger Michel bis auf unsere Tage erhalten hat, ist es uns möglich, der Volkssage nachzuspüren,

³¹ So schon vor mehr als tausend Jahren, als sie die Vermählung König Attilas mit der germanischen Königstochter Hildiko und seinen kurz nachher eintretenden plötzlichen Tod und schließlich noch den Untergang des Burgunderreiches in ursächliche Verbindung brachte.

wie sie die historischen Tatsachen abwandelt und welche Tendenzen diesen Veränderungen zugrunde liegen.

Als letztes ist noch die Frage nach dem Fortleben der hier behandelten Sage zu stellen. Der jetzige Besitzer des früheren Weißen- oder Hanselgutes auf der Schwabing, das jetzt den Hausnamen „Hiesl“ und die Nummer Unterarzing 9 trägt, Herr Anton Mittmannsgruber, stammt aus einer anderen Gegend. Er hat als Kind die Sage nie gehört und erinnert sich nur dunkel, daß ein Nachbar, der schon längst verstorbene Besitzer des heute verschwundenen Fürstlehnerhauses, von ihr gewußt hat. In den Orten St. Leonhart und Weitersfelden wird sie höchstens gelegentlich von Lehrkräften den Schulkindern erzählt. Sie hat ja nicht nur in dem eingangs erwähnten Heimatbuch von Weitersfelden Eingang gefunden, sondern auch in einer 1950 erschienenen hektographierten Heimatgeschichte von St. Leonhart⁸². Ihr ungenannter Verfasser bringt die Geschichte vom Schwabinger Michel aber nicht unter den Sagen, sondern erwähnt sie nur ganz knapp auf Grund der Eintragung im Totenbuch und einer kurzen Notiz in der Pfarrchronik von St. Leonhart. Was Pfarrer Haidinger in dieser um 1910 vermerkte, ist nicht viel und entspricht auch nicht ganz den Tatsachen. Der Mord soll an einem Sonntag nicht weit von Oberarzing geschehen sein, wo noch eine Gedenksäule die Stelle bezeichnet, an welcher der Jäger gefunden wurde. Tatsächlich war aber der 10. Jänner 1743 ein Pfingsttag, also ein Donnerstag, und in den Verhörsprotokollen wird als Ort der Tat ausdrücklich der Ahornwald und nicht das mehr als zwei Kilometer südlich gelegene Oberarzing angegeben. Hätte Michel seine Tat wirklich nahe diesem Ort begangen, so hätte er sie sicher in einem der Häuser von Freudenthal oder Oberarzing gemeldet und nicht beim weit entfernten Oberen Stadler. (Vgl. die Ortsangaben auf der abgebildeten Karte!) Die Steinsäule aber hat Herr Dr. Wilhelm Brachmann, der sie auf Anregung seines Bruders längere Zeit hindurch aufzufinden trachtete, nicht feststellen können.

Nur an einem einzigen Orte lebt die Sage vom Jägermord noch ein wenig fort, nämlich in Amesreith⁸³. Der Wilderer heißt hier aber „Schwabinger Poldl“. Er soll einsam als Viehhalter in dem früher angeblich zum Anwesen Unterarzing 9 gehörigen Hause Amesreith Nr. 14 gelebt haben, das heute noch den Hausnamen „Schwabinger“ führt. Vermutlich ist es einmal von einem Abkömmling oder Besitzer eines der Schwabingerhöfe erbaut oder längere Zeit bewohnt worden. Der Mord soll nicht im Ahornwald, sondern im näher gelegenen Schwarzwald geschehen sein (vgl. die Karte), und der Täter kehrte auf Grund eigener Überlegungen zu dem angeschossenen Opfer zurück und erschlug es endgültig mit einem Stein.

So stellt die Version von Amesreith eine inhaltlich verarmte Fassung der von Radler mitgeteilten Sage vom Schwabinger Michel dar und wird wohl mit dem Absterben der älteren Generation gleich vielen anderen Volkssagen bald völlig verstummt sein.

⁸² 1150–1950, 800 Jahre Heimatgeschichte St. Leonhard, Herausgegeben vom Verein zur Förderung der Heimatpflege St. Leonhard, 1950, S. 22. Hier wird, wohl infolge mangelnder Lateinkenntnisse, berichtet, daß am 11. März 1743 der Jäger Michael Weiß ermordet worden sei!

⁸³ Herr Ignaz Oberreiter, Amesreith Nr. 14, der die Sage dem Verfasser in der Version von Amesreith erzählte, berief sich auf den 1945 zugrunde gegangenen Oberförster Hirsch als Gewährsmann, dessen heimatkundliche Aufzeichnungen im Heimathaus Freistadt hinterlegt seien. Eine Rückfrage bei den Herren Konsulent Dichtl und Kustos Bodingbauer ergab, daß dies nicht der Fall ist.

Abschließend dankt der Verfasser Herrn Hofrat Dr. Hans Commenda für freundliche Bereitstellung sagenkundlichen Schrifttums, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Davogg für Überlassung seiner Dissertation über Johann Georg Adam von Hoheneck und nicht zuletzt Herrn Professor Georg Grüll für bereitwilligst erteilte Hinweise und Auskünfte.